
Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

1 Grundsätze

Soweit dem Landkreis Teltow-Fläming als Mitglied des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Mittel aus der jährlichen Gewinnausschüttung nach § 27 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zufließen, verwendet er den ihm zugeführten Betrag nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der Landkreis fördert Maßnahmen und Projekte im Kreisgebiet, die öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke erfüllen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt. Dabei sind insoweit die bereits in den Richtlinien des Landkreises zur Förderung der Kultur, des Sports, der ambulanten sozialen Dienste sowie der Seniorenarbeit verankerten Förderziele maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

2 Finanzieller Rahmen

Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird am 31.08. eines Jahres festgestellt. Sie setzt sich zusammen aus dem Ausschüttungsbetrag des laufenden Kalenderjahres, den bisher nicht verausgabten Restmitteln sowie zurückgeflossener Mittel aus bisherigen Zuschussgewährungen. Für die Mittelvergabe gilt Folgendes:

Die Mittel sollen zu 60 % für die Durchführung kreislicher Projekte und für die Durchführung qualifizierter Projekte freier Träger sowie bürgerschaftlicher Gruppen und zu 40 % für besondere Projekte, die für den gesamten Landkreis von Bedeutung sind, bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sollen nur Projekte gefördert werden, die einen qualitativen Standard und/oder einen großen Wert für die Allgemeinheit haben und die nicht bereits eine andere finanzielle Unterstützung von mehr als 50% durch die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam erhalten.

3 Bewilligungsverfahren

3.1 Antragstellung

Antragsberechtigt sind freie Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie bürgerschaftliche Gruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming; intern die Dezernate der Kreisverwaltung für Projekte des Landkreises.

3.2 Antragsfrist

Anträge auf Förderung sind regelmäßig bis zum 15. März für Projekte im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 15. September für Projekte im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich beim Büro der Landrätin zu stellen. In der Antragstellung ist das Projekt bzw. die Veranstaltung detailliert zu beschreiben und alle beteiligten Institutionen zu nennen. Im Antrag sind in jedem Fall die geplante Finanzierung des Projektes sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite zu benennen. Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

Anträge, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder ähnlichen haben, können nur gefördert werden, soweit diese der steuerlichen Gemeinnützigkeit entsprechen.

3.3 Entscheidung

Nach Prüfung der eingereichten Anträge trifft der Kreistag nach Vorberatung der jeweiligen Fachausschüsse die Entscheidung über die Vergabe der Mittel.

3.4 Auszahlung

Nach Beschlussfassung des Kreistages und Herstellung des Benehmens mit der Sparkasse erhält der/die Antragsteller/in einen Bescheid und es erfolgt die Auszahlung des beschlossenen Zuschusses. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden werden. Weicht der tatsächliche Kostenrahmen von der Antragstellung ab, so wird nur in der Höhe ausgezahlt, wie es zur Durchführung des Projektes erforderlich ist.

4 Verwendungsnachweis

Nach Durchführung des Vorhabens bis spätestens 12 Monate ab Datum des Bewilligungsbescheides ist von dem/der Empfänger/in ein Verwendungsnachweis beim Landkreis einzureichen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten durch anderweitige Mittel gedeckt werden konnten. Des Weiteren kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert oder die Einnahmen erhöht haben sollten. Im Übrigen wird der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.

5 Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

5.2 Abweichend von Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind Anträge auf Förderung für Projekte im 1. Halbjahr 2015 schriftlich beim Büro der Landrätin bis zum 15. März zu stellen.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 16. September 2014